

2. Für den Fall der Bejahung der vorstehenden Frage: Stellt eine nationale Regelung wie jene in Art. L. 631-7 des Wohnbaugesetzbuchs eine Genehmigungsregelung für die betreffende Tätigkeit im Sinne der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 oder bloß eine den Bestimmungen der Art. 14 und 15 unterliegende Anforderung dar?

Für den Fall der Anwendbarkeit der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006:

3. Ist Art. 9 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Ziel der Bekämpfung der Mietwohnungsknappheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, der eine nationale Maßnahme rechtfertigen kann, die die wiederholte kurzfristige Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet, in bestimmten geografischen Zonen einer Genehmigungspflicht unterwirft?
4. Bejahendenfalls: Steht eine solche Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Ziel?
5. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d und e der Richtlinie einer nationalen Maßnahme entgegen, die die „wiederholte“ „kurzfristige“ Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine „Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet“, einer Genehmigungspflicht unterwirft?
6. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d bis g der Richtlinie einer Genehmigungsregelung entgegen, die vorsieht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung mit Verordnung des Gemeinderats im Hinblick auf die Ziele der sozialen Durchmischung, insbesondere anhand der Merkmale des Wohnungsmarktes, sowie der Notwendigkeit, der Wohnungsknappheit Einhalt zu gebieten, festgelegt werden?

(¹) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 22. November 2018 — HX/Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris

(Rechtssache C-727/18)

(2019/C 35/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: HX

Kassationsbeschwerdegegner: Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris

Vorlagefragen

1. Findet die Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 (¹) angesichts der Festlegung ihres Gegenstands und Anwendungsbereichs durch ihre Art. 1 und 2 auf die entgeltliche, auch nicht gewerbsmäßige, wiederholte kurzfristige Vermietung von zu Wohnzwecken genutzten möblierten Räumlichkeiten, die nicht den Hauptwohnsitz des Vermieters darstellen, an Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet, Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die Begriffe „Dienstleistungserbringer“ und „Dienstleistungen“?
2. Für den Fall der Bejahung der vorstehenden Frage: Stellt eine nationale Regelung wie jene in Art. L. 631-7 des Wohnbaugesetzbuchs eine Genehmigungsregelung für die betreffende Tätigkeit im Sinne der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 oder bloß eine den Bestimmungen der Art. 14 und 15 unterliegende Anforderung dar?

Für den Fall der Anwendbarkeit der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006:

3. Ist Art. 9 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Ziel der Bekämpfung der Mietwohnungsknappheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, der eine nationale Maßnahme rechtfertigen kann, die die wiederholte kurzfristige Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet, in bestimmten geografischen Zonen einer Genehmigungspflicht unterwirft?
4. Bejahendenfalls: Steht eine solche Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Ziel?
5. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d und e der Richtlinie einer nationalen Maßnahme entgegen, die die „wiederholte“ „kurzfristige“ Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine „Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet“, einer Genehmigungspflicht unterwirft?
6. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d bis g der Richtlinie einer Genehmigungsregelung entgegen, die vorsieht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung mit Verordnung des Gemeinderats im Hinblick auf die Ziele der sozialen Durchmischung, insbesondere anhand der Merkmale des Wohnungsmarktes, sowie der Notwendigkeit, der Wohnungsknappheit Einhalt zu gebieten, festgelegt werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil
des Gerichts (Vierte Kammer) vom 26. September 2018 in der Rechtssache T-463/16, Portugal/
Kommission**

(Rechtssache C-737/18 P)

(2019/C 35/18)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, P. Barros da Costa, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht damit die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 3753 ⁽¹⁾ der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2016 abgewiesen hat;
- den Beschluss C(2016) 3753 der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2016 für nichtig zu erklären, da der Gerichtshof in der Lage ist, über die Begründetheit des Vorbringens der Portugiesischen Republik zu entscheiden;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik beantragt unter Geltendmachung folgender Gründe, das angefochtene Urteil aufzuheben und den angefochtenen Beschluss infolgedessen für nichtig zu erklären:

1. **Rechtsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit:** Es lägen ein Verstoß gegen Art. 24 der Verordnung Nr. 73/2009 ⁽²⁾ sowie gegen Art. 54 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1122/2009 ⁽³⁾ und ein offensichtlicher Widerspruch aufgrund eines Rechtsfehlers vor, was die Feststellungen in den Rn. 43 und 44 des angefochtenen Urteils anbelange, da das Gericht, indem es den zweiten Einwand der Kommission zurückgewiesen habe, unterstellt habe, dass es sich beim portugiesischen Kontrollsystem für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen um ein effizientes Kontrollsystem gehandelt habe, so dass das Gericht, da es den Einwand zurückgewiesen habe, ohne den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, eine widersprüchliche Begründung gegeben und außerdem gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen habe.